

**Gesetz
über die politischen Rechte (PRG)**

Änderung vom 19.11.2018

Erlass(e) dieser Veröffentlichung:

Neu: –

Geändert: **141.1**

Aufgehoben: –

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

I.

Der Erlass [141.1](#) Gesetz über die politischen Rechte vom 05.06.2012 (PRG) (Stand 01.01.2018) wird wie folgt geändert:

Ingress (geändert)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung von Artikel 55 bis 63 sowie Artikel 73 und 85 der Kantonsverfassung¹⁾ und gestützt auf Artikel 6, Artikel 7 Absatz 1, 2 und 4, Artikel 8 Absatz 1, Artikel 12 Absatz 3, Artikel 21 Absatz 1, Artikel 29 Absatz 4, Artikel 38 Absatz 5, Artikel 49 Absatz 3, Artikel 62 Absatz 1, Artikel 67, Artikel 83, Artikel 84 Absatz 1 und Artikel 91 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte (BPR)²⁾ sowie Artikel 15 Absatz 2 und Artikel 20 des Bundesgesetzes vom 26. September 2014 über Schweizer Personen und Institutionen im Ausland (Auslandsschweizergesetz, ASG)³⁾,
auf Antrag des Regierungsrates,

¹⁾ BSG [101.1](#)

²⁾ SR [161.1](#)

³⁾ SR [195.1](#)

beschliesst:

Art. 5 Abs. 1 (geändert)

¹ Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer sind in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigt, wenn sie das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und ihre Stimmgemeinde nach Artikel 18 ASG im Kanton Bern liegt.

Art. 6 Abs. 2 (geändert)

² Für Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer gilt Artikel 17 ASG.

Art. 13 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

Prüfung der Gültigkeit des Stimmrechtsausweises (Überschrift geändert)

¹ Die oder der Stimmberechtigte weist sich mit dem Stimmrechtsausweis aus und gibt diesen ab.

² Der Stimmausschuss oder die gemäss Artikel 37a Absatz 1 beigezogenen Gemeindeangestellten prüfen die Gültigkeit des Stimmrechtsausweises. Wenn Zweifel darüber bestehen, dass dieser auf den Namen der vorweisenden Person lautet, wird ein zusätzliches Ausweisdokument verlangt.

³ Bestehen schwerwiegende Zweifel an der Stimmberechtigung, wird die Person durch den Stimmausschuss von der Stimmabgabe ausgeschlossen (Art. 35 Abs. 3).

Art. 17 Abs. 1 (geändert)

¹ Der Stimmausschuss oder die gemäss Artikel 37a Absatz 1 beigezogenen Gemeindeangestellten öffnen die rechtzeitig eingetroffenen Antwortcouverts und prüfen die Gültigkeit der Stimmrechtsausweise.

Art. 23 Abs. 3 (geändert)

³ Enthält ein Wahlzettel bei Verhältniswahlen mehr Namen als Sitze zu vergeben sind, so werden die letzten vorgedruckten und nicht handschriftlich kumulierten Namen, danach die letzten handschriftlich ausgefüllten Namen gestrichen.

Art. 37a (neu)

Beizug von Gemeindepersonal

¹ Die Gemeinden können ihre Angestellten beiziehen, um unter Aufsicht des Stimmausschusses

- a den Urnendienst bei der vorzeitigen Stimmabgabe in der Gemeindeamtsstelle (Art. 52 Abs. 1 Bst. b) zu gewährleisten,
- b die brieflich abgegebenen Stimmen vorzeitig zu behandeln und
- c die Wahlresultate elektronisch zu erfassen.

² Über den Ausschluss einer Person von der Stimmabgabe entscheidet ausschliesslich der Stimmausschuss.

Art. 41 Abs. 1 (geändert)

¹ Der Regierungsrat setzt die Wahl- und Abstimmungstage fest. Er nimmt dabei Rücksicht auf die Verfahrensdauer für die Erstellung der Abstimmungserläuterungen.

Art. 42 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (neu)

¹ Vorlagen, die der obligatorischen Volksabstimmung unterliegen, werden ohne Verzug, spätestens jedoch zehn Monate nachdem der Grosse Rat darüber Beschluss gefasst hat, der Volksabstimmung unterbreitet.

³ Die Fristen nach Absatz 1 und 2 verlängern sich um sechs Monate, wenn sie zwischen zehn und drei Monaten vor der nächsten Gesamterneuerung des Nationalrates zu laufen beginnen.

Art. 47 Abs. 2 (geändert)

² Die Regierungsstatthalterämter der einzelnen Verwaltungskreise sorgen für die rechtzeitige Zustellung des Wahl- und Abstimmungsmaterials an die Gemeinden.

Art. 48 Abs. 3 (geändert)

³ Die Regierungsstatthalterämter der einzelnen Verwaltungskreise organisieren den gemeinsamen Versand des Werbematerials.

Art. 49 Abs. 2 (aufgehoben)

² *Aufgehoben.*

Art. 54 Abs. 4 (neu)

⁴ Nach Verabschiedung der Abstimmungserläuterungen durch das zuständige Organ des Grossen Rates veröffentlicht dessen Sekretariat den Titel der Abstimmungserläuterungen in den kantonalen Amtsblättern und macht gleichzeitig den vollen Wortlaut der Abstimmungserläuterungen im Internet öffentlich zugänglich.

Art. 66 Abs. 5 (neu)

⁵ Jede vorgeschlagene Person muss bestätigen, dass sie den Wahlvorschlag annimmt. Fehlt die Bestätigung, so wird ihr Name gestrichen.

Art. 69

Aufgehoben.

Art. 73 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Vertreterin oder der Vertreter der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner eines Wahlvorschlags kann für Vorgeschlagene, die nicht wählbar sind oder die gestrichen werden müssen, innert vorgegebener Frist (Art. 75) Ersatzvorschläge einreichen. Die als Ersatz Vorgeschlagenen müssen schriftlich erklären, dass sie den Vorschlag annehmen.

Art. 79 Abs. 3 (geändert)

³ Das für den Wahlkreis zuständige Regierungsstatthalteramt veröffentlicht so bald als möglich die Listen des Wahlkreises im Amtsblatt bzw. im Feuille officielle du Jura bernois. Sämtliche Listen- und Unterlistenverbindungen sind bei der Bekanntmachung der Listen zu erwähnen.

Art. 101 Abs. 2 (geändert)

² Die vorgeschlagene Person muss den Rückzug schriftlich einreichen.

Art. 109 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu), Abs. 3 (neu)

¹ Wählbar sind Kandidatinnen und Kandidaten, die im ersten Wahlgang mindestens drei Prozent der gültigen Stimmen erhalten haben.

² Die Regelung findet keine Anwendung, wenn sie dazu führt, dass im zweiten Wahlgang nicht mehr genügend Kandidatinnen und Kandidaten zur Verfügung stehen.

³ Ersatzkandidaturen gemäss Artikel 111 bleiben vorbehalten.

Art. 110 Abs. 2 (geändert)

² Die kandidierende Person muss den Rückzug schriftlich einreichen.

Art. 111 Abs. 1 (geändert), Abs. 1a (neu), Abs. 2 (aufgehoben)

4. Wahlvorschläge für Ersatzkandidaturen (Überschrift geändert)

¹ Bei einem Rückzug der Kandidatur gemäss Artikel 110 kann die Mehrheit der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner des betreffenden Wahlvorschlags (Art. 97 Abs. 1) eine Ersatzkandidatur vorschlagen.

^{1a} Wahlvorschläge für Ersatzkandidaturen müssen spätestens am Donnerstag nach dem ersten Wahlgang bei der Staatskanzlei eintreffen.

² *Aufgehoben.*

Art. 121 Abs. 1 (geändert), Abs. 1a (neu), Abs. 2 (geändert)

¹ Für den zweiten Wahlgang gelten Artikel 108, Artikel 109 Absatz 1, Artikel 110, Artikel 115 sowie Artikel 117 bis 119.

^{1a} Bei einem Rückzug der Kandidatur gemäss Artikel 110 kann die Mehrheit der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner des betreffenden Wahlvorschlags (Art. 116 Abs. 1) eine Ersatzkandidatur vorschlagen.

² Wahlvorschläge für Ersatzkandidaturen müssen spätestens am Donnerstag nach dem ersten Wahlgang bei der Staatskanzlei eintreffen.

Art. 149 Abs. 2 (geändert)

Feststellung des Zustandekommens und Überweisung an den Grossen Rat (Überschrift geändert)

² Er unterbreitet die zustande gekommene Initiative innert zwölf Monaten dem Grossen Rat. Falls er die zuständige Direktion oder die Staatskanzlei beauftragt, einen Gegenvorschlag auszuarbeiten, verlängert sich diese Frist auf 18 Monate.

Art. 150 Abs. 1 (geändert)

¹ Der Grosse Rat entscheidet innert neun Monaten seit der Überweisung der Initiative durch den Regierungsrat über deren Gültigkeit sowie über die Annahme oder Ablehnung.

Art. 151 Abs. 1 (geändert)

Initiative in Form des ausgearbeiteten Entwurfs (Überschrift geändert)

¹ Hat die Initiative die Form des ausgearbeiteten Entwurfs, so verlängert sich die Frist nach Artikel 150 um neun Monate, wenn der Grosse Rat oder die vorberatende Kommission beschliesst, den Entwurf eines eigenen Gegenvorschlags auszuarbeiten.

Art. 152 Abs. 1 (geändert)

¹ Hat die Initiative die Form der einfachen Anregung, so verlängert sich die Frist nach Artikel 150 um neun Monate, wenn der Grosse Rat entgegen dem Antrag des Regierungsrates beschliesst, die Initiative anzunehmen oder wenn der Grosse Rat oder die vorberatende Kommission beschliesst, den Entwurf eines eigenen Gegenvorschlags auszuarbeiten.

Titel nach Art. 172 (neu)

T1 Übergangsbestimmung der Änderung vom 19.11.2018

Art. T1-1 (neu)

Finanz- und Lastenausgleich

¹ Die Lastenverschiebung zwischen dem Kanton und den Gemeinden von 200'000 Franken pro Jahr als Folge der Aufhebung von Artikel 49 Absatz 2 PRG wird ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderung dem Lastenausgleich gemäss Artikel 29b des Gesetzes vom 27. November 2000 über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG)¹⁾ angerechnet.

II.

Keine Änderung anderer Erlasse.

III.

Keine Aufhebungen.

IV.

Diese Änderung tritt am 1. Juli 2019 in Kraft.

¹⁾ BSG [631.1](#)

Bern, 19. November 2018

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: Iseli

Der Generalsekretär: Trees

Von der Bundeskanzlei genehmigt am ■■■

Fakultatives Gesetzesreferendum

Gegen dieses Gesetz, welches am 19. November 2018 vom Grossen Rat beschlossen worden ist, kann die Volksabstimmung (Referendum) verlangt werden (Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe a der Kantonsverfassung).

Dazu kann zu dieser Vorlage auch ein Volksvorschlag eingereicht werden (Artikel 63 Absatz 3 der Kantonsverfassung, Artikel 133 ff. des Gesetzes vom 5. Juni 2012 über die politischen Rechte).

Für das Sammeln und Einreichen von Unterschriften (mindestens 10'000 in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigte Personen) sind Artikel 123–132 des Gesetzes vom 5. Juni 2012 über die politischen Rechte massgebend.

Beginn der Referendumsfrist: 19. Dezember 2018

Ablauf der Referendumsfrist (Unterschriften zur Beglaubigung deponiert):

19. März 2019

Abgabe der beglaubigten Unterschriften bei der Staatskanzlei: 18. April 2019

Der Gesetzestext ist im Internet unter www.be.ch/referendums publiziert. Er kann auch bei der Staatskanzlei bezogen werden.